

Strafprozessordnung 1975 (StPO)

BGBI 1975/631 idF BGBI 1977/403, 1978/169, 1979/529, 1980/28, 1982/201, 205, 1983/168, 1985/295, 556, 1986/164, 1987/605, 1989/242, 1990/454, 474, 1993/526, 799, 816, 1994/507, 1996/201, 762, I 1997/105, 112, I 1998/153, I 1999/20, 55, 125, 164, I 2000/26, 58, 108, 138, I 2001/113, 130, I 2002/114, 134, I 2003/29, I 2004/15, 19, 136, 164, I 2005/119, I 2006/56, 102, I 2007/93, I 2007/109, I 2009/40, 52, 98, 135, 142, I 2010/38, 64, 108, 111, I 2011/1 (VfGH), 33, 43, 67, 103, I 2012/29, 35, 50, 61, I 2013/2, 27 (VfGH), 83, 116, 195, 204 (VfGH), I 2014/44 (VfGH), 71, 92, 101, 106 und I 2015/13

1. Teil

Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens

1. Hauptstück

Das Strafverfahren und seine Grundsätze

Das Strafverfahren

§ 1. (1) Die Strafprozessordnung regelt das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und über damit zusammenhängende Entscheidungen. Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist jede nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.

(2) Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (Abs. 3) nach den Bestimmun-

§ 2

gen des 2. Teils dieses Bundesgesetzes ermitteln; es ist solange als Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben (§ 48 Abs. 1 Z 2), danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt.

Das Strafverfahren endet durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch gerichtliche Entscheidung.

(3) Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.

IdF BGBl I 2004/19 und I 2014/71

Anm. Das Strafverfahren dient der Aufklärung von Straftaten und der Verfolgung verdächtiger Personen.

Amtswegigkeit

§ 2. (1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.

(2) Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären.

IdF BGBl I 2004/19 und I 2014/71

Anm. Aufgrund der Offizialmaxime sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei Verdacht einer Straftat die Ermittlungen aufzunehmen. Im Hauptverfahren liegt die Aufklärungsverpflichtung beim Gericht.

Objektivität und Wahrheitserforschung

§ 3. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind.

(2) Alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.

IdF BGBl I 2004/19

Ann. Der Grundsatz der Erforschung der **materiellen Wahrheit** besagt, dass Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, ohne an Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein, von Amts wegen alle wesentlichen Umstände zu prüfen und den wahren Sachverhalt festzustellen haben. Im Strafprozess gibt es keine formelle Beweislast, dh keine gesetzliche Pflicht der Parteien, für beweisbedürftige Tatsachen den Beweis anzutreten und somit auch keine Präklusion von Beweisen, keine Fiktionen oder Schuldpräsumtionen. Entlastende Umstände sind von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu berücksichtigen.

Anklagegrundsatz

§ 4. (1) Die Anklage obliegt der Staatsanwaltschaft, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Staatsanwaltschaft hat für die zur Entscheidung über das Einbringen der Anklage notwendigen Ermittlungen zu sorgen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Anträge zu stellen. Gegen ihren Willen darf ein Strafverfahren nicht geführt werden. Die

§ 5

Rechte auf Privatanklage und auf Subsidiaranklage (§§ 71 und 72) bleiben unberührt.

(2) Einleitung und Durchführung eines Hauptverfahrens setzen eine rechtswirksame Anklage voraus; in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist hierfür eine Ermächtigung (§ 92) erforderlich.

(3) Die Entscheidung des Gerichts hat die Anklage zu erledigen, darf sie jedoch nicht überschreiten. An eine rechtliche Beurteilung ist das Gericht nicht gebunden.

IdF BGBI I 2004/19

Anm. I. Nach Art 90 Abs 2 B-VG gilt im Strafverfahren der Anklageprozess. Nach der Ermittlungstätigkeit steht der Staatsanwaltschaft, gegen deren Willen kein Strafverfahren stattfinden darf, die Anklageerhebung zu, ohne die das Hauptverfahren nicht stattfinden kann.

II. Zu den Privat- und Subsidiaranklagen s §§ 71, 72.

III. Zur Nichterledigung oder Überschreitung der Anklage s § 281 Abs 1 Z 7, 8.

Gesetz- und Verhältnismäßigkeit

§ 5. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.

(2) Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergrei-

fen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.

(3) Beschuldigte oder andere Personen zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer Straftat zu verleiten oder durch heimlich bestellte Personen zu einem Geständnis zu verlocken, ist unzulässig.

IdF BGBl I 2004/19

Ann. I. Alle in Grund- und Freiheitsrechte eingreifenden Verfügungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, wobei überdies der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten ist. Auch ist die **geringstmögliche Beeinträchtigung** zu wählen.

II. Abs 3 verbietet den Einsatz eines Lockspitzels (agent provocateur), nicht aber die verdeckte Ermittlung. Danach darf zwar niemand durch Täuschung zur Begehung einer Straftat veranlasst werden, die er sonst nicht begangen hätte, wohl aber darf sich ein Sicherheitsorgan etwa in scheinbare Kaufverhandlungen mit einem mutmaßlichen Suchtgifthändler oder Hehler einlassen. Eine zu einer Straftat provozierte Person wird nicht straffrei, weil sie den eigentlichen Tatentschluss selbstständig gefasst hat, die zu verhängende Strafe ist jedoch zu mindern. Auch längere Observierungen eines Verdächtigen sind zulässig, um einen günstigen Augenblick für das Einschreiten abzuwarten.

Rechtliches Gehör

§ 6. (1) Der Beschuldigte hat das Recht, am gesamten Verfahren mitzuwirken und die Pflicht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Er

§ 7

ist mit Achtung seiner persönlichen Würde zu behandeln.

(2) Jede am Verfahren beteiligte oder von der Ausübung von Zwangsmaßnahmen betroffene Person hat das Recht auf angemessenes rechtliches Gehör und auf Information über Anlass und Zweck der sie betreffenden Verfahrenshandlung sowie über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren. Der Beschuldigte hat das Recht, alle gegen ihn vorliegende Verdachtsgründe zu erfahren und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung zu erhalten.

IdF BGBl I 2004/19

Anm. Das Recht auf Mitwirkung und Anwesenheit sind Bestandteil eines **fairen Verfahrens** iSd Art 6 EMRK. Allerdings trifft den Beschuldigten (Angeklagten) auch die Verpflichtung, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Andere Verfahrensbeteiligte, wie etwa der Hauseigentümer, auf dessen Grundstück eine Durchsuchung stattfinden soll, haben ebenfalls Anhörungs- und Informationsrechte.

Recht auf Verteidigung

§ 7. (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens den Beistand eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Beschuldigte darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Es steht ihm jederzeit frei, auszusagen oder die Aussage zu verweigern. Er darf nicht durch Zwangsmittel, Drohungen, Versprechungen oder Vorspiegelungen zu Äußerungen genötigt oder bewegt werden.

IdF BGBl I 2004/19

Ann. I. Verteidigung ist der Selbstschutz des Beschuldigten (Angeklagten) zwecks gänzlicher oder teilweiser Abwehr des gegen ihn erhobenen Straf-(Sicherungs-)Anspruchs. Die Verteidigung wird durch Geltendmachung rechtlicher Gründe sowie entlastender Tatsachen ausgeübt. Der Beschuldigte kann sich persönlich verteidigen (**materielle** oder unmittelbare Verteidigung) und/oder durch einen Rechtsanwalt verteidigen lassen (**formelle** oder mittelbare Verteidigung). Bei widersprechenden Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers gilt grundsätzlich die Erklärung des Beschuldigten (vgl § 57 Abs 2; s jedoch §§ 429, 430 und §§ 38, 39 JGG).

II. Niemand darf durch Zwang, Drohungen oder auch durch Versprechungen oder Vorspiegelungen zur Aussage veranlasst werden.

Unschuldsvermutung

§ 8. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

IdF BGBl I 2004/19

Ann. Die Unschuldsvermutung (s auch Art 6 Abs 2 EMRK) wird nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die nach einem den Gesetzen entsprechenden Verfahren ergangen ist, widerlegt.

Beschleunigungsgebot

§ 9. (1) Jeder Beschuldigte hat Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb angemessener Frist. Das Verfahren ist stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen.

(2) Verfahren, in denen ein Beschuldigter in Haft gehalten wird, sind mit besonderer Beschleunigung zu führen. Jeder verhaftete Beschuldigte hat Anspruch auf ehest mögliche Urteilsfällung oder Enthaf-

§ 10

tung während des Verfahrens. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, auf eine möglichst kurze Dauer der Haft hinzuwirken.

IdF BGBl I 2004/19

Ann. Strafverfahren sind, insb in Haftsachen (vgl § 177), zügig durchzuführen und in angemessener Frist zu beenden. Dieses Recht des Beschuldigten ist aber nur in Ausnahmefällen auch durchsetzbar (vgl §§ 108, 212, 213). Für das Ermittlungsverfahren gilt eine – verlängerbare – Höchstfrist von **drei Jahren** (§ 108 a). Unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer kann uU ein Milderungsgrund sein (vgl § 34 Abs 2 StGB).

Beteiligung der Opfer

§ 10. (1) Opfer von Straftaten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes berechtigt, sich am Strafverfahren zu beteiligen.

(2) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

(3) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis führen kann, ohne dass

dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist. Staatsanwaltschaft und Gericht haben bei ihren Entscheidungen über die Beendigung des Verfahrens stets die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern.

IdF BGBl I 2004/19

Anm. § 10 gewährt den Opfern von Straftaten in Abs 1 und Abs 2 Beteiligungs- und Informationsrechte; Abs 3 normiert eine Fürsorgepflicht aller im Verfahren tätiger Behörden zum Zweck der Achtung der persönlichen Würde. Es soll insb darauf geachtet werden, dass das gerichtliche Verfahren nicht ohne Not dazu beiträgt, Person, Name, Anschrift und Aussehen des Geschädigten öffentlich bekannt zu machen. Vielfach führt der Umstand, dass jemand Opfer einer Straftat geworden ist, zu Ansehensminderungen, Belästigungen oder gar Repressalien. Opfer können nach erteilter Belehrung auf weitere Ladungen und Verständigungen verzichten (§ 70 Abs 1 a). Andere Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre von Geschädigten, insb Opfern von Sexualdelikten: §§ 156, 158, 165, 228, 229, 230, 249. Opfer von Sexualdelikten haben überdies das Recht, die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern, schonend vernommen zu werden und den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zu begehren.

Geschworene und Schöffen

§ 11. (1) In den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen wirken Geschworene oder Schöffen an Hauptverhandlung und Urteilsfindung mit.

(2) Geschworene und Schöffen sind über ihre Aufgaben und Befugnisse sowie über den Ablauf des Verfahrens zu informieren.

IdF BGBl I 2004/19

§§ 12, 13

Anm. Gem Art 91 B-VG hat das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken. Zu den Landesgerichten als Geschworenen- und Schöffengerichte s §§ 31, 32.

Mündlichkeit und Öffentlichkeit

§ 12. (1) Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren werden mündlich und öffentlich durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.

IdF BGBl I 2004/19

Anm. Die Mündlichkeit und Öffentlichkeit von Straf-, aber auch von Zivilrechtssachen ist in Art 90 Abs 1 B-VG normiert. Das Ermittlungsverfahren ist allerdings bloß parteiöffentlich.

Unmittelbarkeit

§ 13. (1) Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Verfahrens. In ihr sind die Beweise aufzunehmen, auf Grund deren das Urteil zu fällen ist.

(2) Im Ermittlungsverfahren sind die Beweise aufzunehmen, die für die Entscheidung über die Erhebung der Anklage unerlässlich sind oder deren Aufnahme in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen voraussichtlich nicht möglich sein wird.

(3) Soweit ein Beweis unmittelbar aufgenommen werden kann, darf er nicht durch einen mittelbaren ersetzt werden. Der Inhalt von Akten und anderen

Schriftstücken darf nur soweit als Beweis verwertet werden, als er in einer nach diesem Gesetz zulässigen Weise wiedergegeben wird.

IdF BGBl I 2004/19

Ann. Grundsätzlich sind Beweise durch das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung aufzunehmen (vgl §§ 228, 258), im Ermittlungsverfahren nur soweit, als dies zur Entscheidung über die Erhebung einer Anklage notwendig ist oder die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht möglich sein wird. Abs 3 hebt den Vorrang unmittelbarer Beweisaufnahme hervor.

Freie Beweiswürdigung

§ 14. Ob Tatsachen als erwiesen festzustellen sind, hat das Gericht auf Grund der Beweise nach freier Überzeugung zu entscheiden; im Zweifel stets zu Gunsten des Angeklagten oder sonst in seinen Rechten Betroffenen.

IdF BGBl I 2004/19

Ann. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung sind Berufs- und Laienrichter bei der Prüfung und Wertung der aufgenommenen Beweise nicht an Regeln gebunden, sondern entscheiden nach ihrer Überzeugung (s § 258). Im Zweifel gilt die für den Beschuldigten (Angeklagten, Betroffenen) günstigere Annahme („*in dubio pro reo*“).

Vorfragen

§ 15. Vorfragen sind im Strafverfahren selbstständig zu beurteilen. Entscheidungen zuständiger Behörden können jedoch abgewartet werden, wenn mit ihnen in absehbarer Zeit zu rechnen ist. An die rechts-gestaltenden Wirkungen von Entscheidungen der Zi-

§§ 16, 17

ivilgerichte und anderer Behörden sind die Strafgerichte jedoch gebunden.

IdF BGBl I 2004/19

Anm. Der Strafrichter hat strafrechtliche, privatrechtliche und verwaltungsrechtliche **Vor(Präjudizial)fragen** selbstständig zu beurteilen und ist nur an rechtsgestaltende Entscheidungen von Zivilgerichten oder Verwaltungsbehörden gebunden.

Verbot der Verschlechterung

§ 16. Wenn ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf nur zu Gunsten des Beschuldigten erhoben wurde, darf der Beschuldigte durch den Inhalt einer darüber ergehenden gerichtlichen Entscheidung im Ermittlungsverfahren und in der Straffrage nicht schlechter gestellt werden, als wenn die Entscheidung nicht angefochten worden wäre.

IdF BGBl I 2004/19

Anm. Das Verschlimmerungs- bzw Verschlechterungsverbot (vgl § 290 Abs 2) gilt im Ermittlungsverfahren ebenso wie für die Straffrage.

Verbot wiederholter Strafverfolgung

§ 17. (1) Nach rechtswirksamer Beendigung eines Strafverfahrens ist die neuerliche Verfolgung desselben Verdächtigen wegen derselben Tat unzulässig.

(2) Die Bestimmungen über die Fortsetzung, die Fortführung, die Wiederaufnahme und die Erneuerung des Strafverfahrens sowie über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes bleiben hievon unberührt.

IdF BGBl I 2004/19